- 54. 1. Kann eine wegen schlender Hanptschuld ungültige Hypothek badurch konvaleszieren, daß der Käuser des Grundstückes sie in Ausrechnung auf den Kauspreis übernimmt?
- 2. Eritt die Beschräutung der Einreden gegen die Sypotheten= flage nach § 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 auch ein

Bunften beffen, ber bie Hopothet in Kenntnis ber Ginreden von einem gutgläubigen Zwischenbefiger erworben hat?

- V. Civilsenat. Urt. v. 8. November 1893 i. S. v. W. (Kl. u. Widerkl.) w. Frau Sch. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. V. 181/93.
  - 1. Landgericht Gorlig.
  - II. Oberlandesgericht Breglau,

Der Rläger hat sich an dem Rittergut B. und der Kohlenabbaugerechtigkeit Nr. 145 B. am 21. März 1888 von dem damaligen Eigentümer L. eine Darlehnshhpothek von 60 000 M bestellen lassen. Unstreitig hat er dem L. nur ein Darlehn von 43 000 M gegeben. Deshalb hat die Beklagte beantragt: die gegen sie als jedige Eigentümerin der verpfändeten Immobilien gerichtete dingliche Klage auf Rückzahlung der 60 000 M nebst Zinsen zum Betrage von 17 000 M abzuweisen, und widerklagend: den Beklagten zu verurteilen, über diesen Betrag nebst Zinsen löschungssähige Quittung zu erteilen und den Hypothekenbrief zu den Grundatten einzureichen. Mit diesen Anträgen ist sie in beiden Instanzen durchgedrungen. Das Sachverhältnis ist im einzelnen solgendes:

2. verkaufte die verpfändeten Immobilien am 29. Dezember 1888 an B. und Otto S.; von diefen taufte fie die Beklagte am 1. Juli 1889. Rläger behauptet, bei beiben Käufen sei bie streitige Hypothek der 60 000 M in Anrechnung auf den Kaufbreis übernommen worden. und zwar, nachdem L. sich seinen Käufern gegenüber verpflichtet habe, biefe Hopothet zurudzuerwerben; die Beklagte bestreitet bas. Rläger hat in der That die Hypothek, freilich erst am 7. Juli 1890. an den L. cediert, sie aber von diesem schon am folgenden Tage zum Betrage von 43 000 M zurückebiert erhalten und sich am 14. Juli auch den Restbetrag von 17 000 M, den L. am 8. Juli an K. cediert hatte, von diesem zuruckedieren lassen. Der Kläger behauptet, daß er an R. sofort nach der Cession die Baluta mit 17 000 M habe auszahlen laffen, was gleichfalls von der Beklagten bestritten wird. Der Kläger folgert aus biesem Hergange, daß die Hypothek zum Betrage von 17 000 M mindestens vom 7. Juli 1890 an (bem Tage ber Ceffion an L.) den Charafter einer Kaufgelberhppothet gewonnen habe und damit konvalesciert sei, sodaß er durch die Cession von

R. eine gültige Hypothek erworben habe, da K. nicht etwa nur eingeschoben worden sei, um ihm den Anschein eines redlichen dritten Erwerbers zu sichern. Die Beklagte hat dem widersprochen. Auf Frage des Gerichtes hat Kläger angegeben, daß der Kaufvertrag vom 29. Dezember 1888 zwischen L. und B. und Otto S. außer der Übernahme der Hypothek durch die Käufer und dem Versprechen des L., die Hypothek zurückzuerwerben, keine weitere Abmachung über die Hypothek enthalten habe; auch hat Kläger eine sonstige Vereinbarung über die Hypothek nicht behaupten können.

Es ist noch zu erwähnen, daß L. den Anspruch an den Rläger auf Nachzahlung der 17 000 M Darlehnsvaluta am 3. Juli 1888 an den Bankier Lr., und daß Lr. denselben Anspruch am 24. Juni 1889 an die Beklagte abgetreten hat, sowie daß dem Kläger von beiden Cessionen Nachricht gegeben worden ist.

Die Revision bes Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

"Die Gründe, aus benen ber Berufungsrichter ben Anspruch bes Klägers auf Zahlung der 17 000 M für unbegründet, bagegen bas Berlangen ber Beklagten, daß biefe 17 000 M im Grundbuche gelöscht würden, für begründet erachtet hat, geben dabin: Diesem Teile der Eintragung fehle die notwendige Voraussetung für die Gultigkeit einer Spothet als eines bloß accessorischen Rechtsgeschäftes, daß ihr eine Hauptschuld zu Grunde liegen muffe; benn hier sei mangels Rahlung der Darlehnsvaluta keine Hauptschuld vorhanden. Es sei auch nicht etwa an Stelle ber nicht zustande gekommenen Darlehnsidulb eine andere gultige Schuld nachträglich eingeschoben worden, namentlich nicht eine Raufgelberschuld, benn bazu würde es einer Bereinbarung zwischen bem Sppothekengläubiger und bem Sppothekenschuldner bedurft haben; hier sei aber blok eine Vereinbarung zwischen L. als Berkäufer und B. und Otto S. als Käufern ber belasteten Grundstücke, also zwischen bem bisberigen und den kunftigen Supothekenschuldnern, darüber behauptet, daß die eingetragene Hppothek in Anrechnung auf den Raufpreis übernommen werden follte, ohne bak ber Spothekengläubiger, ber jetige Rlager, dabei mitgewirft hatte, übrigens auch ohne daß ein förmliches Absommen dabin: daß an Stelle bes ungültigen Teiles ber Hppothet bie Raufgelberforberung treten folle, getroffen worben mare. Die Einrebe, bag eine Sppothet

in diesem Teile gar nicht zu stande gekommen sei, stehe auch den Nachfolgern im Besitze des belasteten Grundstückes, mithin auch der Beklagten zu, zumal da die Beklagte durch Cession selbst die Forderung auf Nachzahlung der Darlehnsvaluta der 17 000 M gegen den Kläger besitze. Der Kläger könne sich auch nicht unter dem Schutze des § 38 Abs. 2 Eig. Erw. Ses. darauf berusen, daß er die Hypothek von einem Zwischenbesitzer, dem K., erworben habe; denn trotzem sei er der erste Hypothekengläubiger geblieben, er habe auch die Ungültigsteit der Hypothek gekannt und den Zwischencessionar bloß eingesschoben, um sich den Anschein eines dritten redlichen Erwerbers zu verschaffen.

Diese Entscheidung wird von der Revision vergebens angegriffen.

1. Es ist dem Berusungsrichter zunächst darin beizustimmen, daß der ungültige Teil der Hypothek nicht nachträglich dadurch gültig geworden sei, daß, wie Kläger behauptet, bei dem Berkause der belasteten Grundstücke die ganze Hypothek von 60 000 M zunächst von
P. und Otto S., und dann beim Weiterverkaus von der Beklagten in Anrechnung auf den Kauspreis übernommen worden ist. Es kann zwar, wie auch der Berusungsrichter annimmt, die in dem Mangel einer Hauptschuld beruhende anfängliche Ungültigkeit einer Hypothek durch nachträgliche Einschiedung eines gültigen Hauptschuldverhältnisse gehoben werden;

bgl. Gruchot, Beiträge Bb. 29 S. 962 und Bb. 32 S. 693; Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bb. 1 S. 760:

aber dazu bedarf es selbstverständlich der Mitwirfung deszenigen, der badurch Rechte gewinnen soll, d. i. des Gläubigers. Ebendeshalb genügt dazu noch nicht die bloße Übernahme einer ungültigen Hypothek durch den Käufer des belasteten Grundstückes; denn durch diese bloß zwischen dem disherigen und dem künftigen Schuldner abgeschlossene Bereindarung gewinnt der Gläubiger nicht mehr Rechte, als er dis dahin hatte. In das alte Schuldverhältnis tritt lediglich ein neuer Schuldner ein, und diesem stehen dieselben Einreden zur Seite wie dem früheren Schuldner.

Bgl. Turnau, a. a. D. S. 761. 762. 792; Striethorft, Archiv Bb. 80 S. 189; Rehbein, Entsch, bes Ob.-Trib.'s Bb. 3 S. 610.

Nun wird freilich von der Revision geltend gemacht, daß hier mehr vorliege als eine bloße Übereinkunft zwischen dem bisherigen

und dem nachfolgenden Schuldner der Hypothet, daß vielmehr in der That auch der Huvothenaläubiger mitgewirft habe, nämlich der fünftige Sypothekengläubiger, indem zwischen L. als Berkaufer und B. und Otto S. als Räufern abgemacht worden fei, daß L. die übernommene Hupothek von 60 000 M seinerseits von dem Kläger erwerben folle (um fie bann ben Räufern für zwei Jahre unkundbar zu machen). Dadurch fei, fo folgert ber Revisionskläger, der Sppothek für ben Rall, baf &. fie erwerbe, eine neue Sauptschuld, nämlich ein entsprechender Teil der Raufgelberschuld, untergelegt worden: dies sei eine Vereinbarung mit bem Verfäufer als Gläubiger der Raufgelber und zugleich in Aussicht genommenem Hypothekengläubiger, und baburch fei die Hypothef zu dem bisher ungültigen Teile mit Eintritt bes als Bedingung geftellten Erwerbes ber Spothet burch 2. tonvalesziert. Allein diese Ausführung nütt dem Rläger nichts, wenn auch zugegeben werben mag, daß unter Umständen wohl eine wegen fehlender Hauptschuld ungultige Spoothet badurch Bestand gewinnen fann, baf ber Räufer bes verpfanbeten Brundstudes fie für ben Rall, daß der Vertäufer fie erwerbe, in Anrechnung auf den Raufpreis übernimmt, indem barin die bedingte rechtswirtsame Einschiebung einer wirklich bestehenden Hauptschuld als Unterlage ber Hupothet gefunden merben fann. Für den porliegenden Fall bedarf es einer näheren Erörterung barüber aus bem Grunde nicht, weil die Bedingung, baß der Verkäufer 2. die Hupothet erwerben folle, nicht, d. h. nicht rechtzeitig, eingetreten ift. L. hat sich die Hypothek von dem Kläger erst am 7. Juli 1890 cedieren lassen, also zu einer Reit, als feine Abfäufer B. und Otto S. icon nicht mehr Gigentumer ber belafteten Grundstücke maren, sondern diese, und zwar seit dem 1. Juli 1889, an die Beklagten weiter verkauft hatten. Die Beklagte foll zwar auch, nach Behauptung bes Klägers, die Hppothet ber 60 000 M ihren Berfäufern B. und Otto S. gegenüber in Unrechnung auf ben Raufpreis übernommen haben; bagegen ist nicht behauptet worden, baß sie dabei von der Abmachung amischen ihren Verfäufern und bem 2., wonach diefer die Supothet erwerben follte, etwas erfahren habe: es ift also bavon auszugehen, daß fie die Spoothet so übernahm, wie fie im Grundbuche eingetragen ftand, also als Darlehnshupothet und behaftet mit der Einrede, daß sie jum Betrage von 17000 M wegen nicht gezahlter Darlehnsvaluta ungultig fei. Daran ift umfoweniger

zu zweiseln, als die Beklagte beim Ankause der Grundstücke schon im Besitze der ursprünglich dem L. gehörigen, von diesem an Lr. und von Lr. am 24. Juni 1889 an sie cedierten Forderung gegen den Rläger auf Nachzahlung der 17000 M war. Des so erworbenen Rechtes zur Geltendmachung der Ungültigkeit der Hypothek konnte die Beklagte nicht dadurch verlustig gehen, daß L. die Hypothek als Gläubiger erward; dadurch konvaleszierte die Hypothek nicht, denn L.'s Berechtigung, für seine Raufgelderforderung an P. und Otto S. zum Betrage von 17000 M eine erst neu zu begründende Hypothek an den Grundstücken zu gewinnen, bestand nur seinen Kontrahenten P. und Otto S. gegenüber, und diese konnten ihm keine Hypothek mehr gewähren, als sie die Grundstücke nicht mehr besaßen.

Bgl. die Urteile bes Reichsgerichtes bei Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 962, Bb. 32 S. 693.

2. Ift eine Konvaleszenz bes ungültigen Teiles ber Sppothek also nicht eingetreten, so könnte nur noch in Frage kommen, ob ber Kläger sich in Gemäßheit bes § 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. darauf berufen dürfe, daß er die Hypothek der 17 000 M von R. entgeltlich, wie er behauptet, erworben habe. Auch bies hat der Berufungs= richter mit Recht verneint, weil dem Kläger bei dem Wiedererwerb bekannt gewesen sei, daß es nach wie vor an einer Darlehnszahlung für diesen Teil ber Hypothet, also an ber für die Gültigkeit ber Hypothet erforderlichen Hauptschuld, fehle. Diese Entscheidung stütt sich auf die deutliche Bestimmung bes & 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872, daß Einreben aus bem verfönlichen Schuldverhältnisse einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur (alfo bann jebenfalls) entgegengeset werben können, wenn sie ihm vorher bekannt geworden find ober sich aus bem Grundbuche ergeben. Demgemäß ist auch in früheren Fällen vom Reichsgerichte erkannt worden,

vgl. die Nachweisungen bei Turnau, a. a. D. S. 765, und von dieser Ansicht abzugehen, sehlt es an einem Grunde. Insebesondere kann eine Analogie der Bestimmung des Art. 306 Abs. 2 H.G.B., worauf der Revisionskläger verwiesen hat, nicht anerkannt werden, weil dort der Schutz des redlichen Erwerbers ausdrücklich auch auf seine Rechtsnachfolger ausgedehnt worden ist, woran es im § 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. sehlt. Bei aller dem Hypothekenverkehre

zugedachten Erleichterung wird es dem Gesetzgeber bedenklich erschienen sein, die Hypothek völlig auf gleiche Stufe mit der Handelsware im Sinne des Handelsgesetzbuches zu stellen, von der sie sich unter anderem dadurch unterscheidet, daß ihr redlicher Erwerber sie immer noch gegen das belastete Grundstück realisieren kann, während der Käuser von Handelsgut sich häusig nur durch den Weiterverkauf wegen des Anstauses schadlos stellen kann. Die vom Vertreter der Revision gemachte Ausführung, daß der redliche Erwerber einer ungültigen Hypothek Schaden leide, wenn er sie nicht mit der Wirkung, daß die Einrede ausgeschlossen bleibe, selbst an solche Personen, die um die Einrede wüßten, weiter veräußern dürse, trifft deshalb nicht zu.

Ebensowenig tann ber gegen die hier vertretene Auffassung von Dernburg (Hopothekenrecht 2. Abt. S. 244) im Anschlusse an die Ent= scheidung bes vormaligen Obertribunales vom 31. Januar 1862 (Striet= horft, Archiv Bb. 44 S. 179) geltend gemachte Grund für ausschlaggebend erachtet werden: daß, wer eine Sypothet als Ceffionar erwerbe, fie mit ben Rechten feines Cebenten erwerbe, alfo frei von Ginreben. wenn solche seinem Cebenten nicht entgegengesett werben konnten. Dies ware nur bann richtig, wenn die Einreden burch den Erwerb der Hypothet von einem redlichen Dritten befinitiv untergingen, mas gerabe bewiesen werben soll. Solchen Untergang ordnet allerdings das Handels= gesethuch in den Artt. 306. 307 für die dort behandelten Fälle an, und die aleiche Bestimmung enthält das Eigentumserwerbsgeset in § 9 Abs. 2 für den Fall, daß ein als Eigentümer eingetragener Nichteigentümer Rechte an dem Grundstücke begründet hat, nicht aber, wie schon hervorgehoben, der hier zur Anwendung kommende § 38 Eig.-Erm.=Ges., und daß etwa in biesem Falle der endgültige Untergang der Einreden felbstverftandlich mare, fann nicht behauptet werden.

Die Revision war also zurudzuweisen."